
Satzung
zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigung des
Jugendamtes gemäß §§ 59, 60 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Präambel

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97 [Nr. 07] S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2013 (GVBl. I Nr. 43), §§ 3 (1) und 28 (2) Ziffer 9 i.V. § 131 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII durch das Jugendamt.

(2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung oder Beglaubigung durchführen lässt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit Eingang des Antrages bei der Behörde. Die Antragstellung kann auch mündlich erfolgen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Gebührenbefreiung/ Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- mündliche Auskünfte und
- Beurkundungen und Beglaubigungen, die ein Vormund oder Pfleger im Rahmen der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes nach §§ 1791 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) veranlasst.

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten wird im Einzelfall die zu erhebende Gebühr auf Antrag um 50 % ermäßigt, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass er Leistungen nach dem SGB II, SGB XII Kapitel 3 und 4, BAföG, SGB III zur Förderung der Berufsausbildung (BAB) oder AsylbLG erhält.

§ 6 Ersatz von Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenpflichtige zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Als Auslagen gelten im Einzelfall insbesondere die Kosten für die förmliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz.

(3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Aushändigung bzw. Versendung der Urkunden bzw. Beglaubigungen sofort fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Gebührentarif zur „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen“

Beurkundungen gemäß § 59, 60 SGB VIII:

- | | |
|---|------|
| 1. je Urkundensatz
(1 Urschrift und 1 Abschrift für jeden Beteiligten) | 30 € |
| 2. jede weitere vollstreckbare Ausfertigung | 30 € |
| 3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen,
Ablichtungen je Seite | 10 € |
| 4. Abschriften je angefangene Seite | 5 € |